

**Satzung
der Ortsgemeinde Hillscheid
über die Gewährung eines
Begrüßungsgeldes für Neugeborene
vom 13.05.2009**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid am 13. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Zweck der Förderung**

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist ein erklärtes Ziel der Ortsgemeinde Hillscheid die Gemeinde zur familienfreundlichsten Gemeinde zu entwickeln. Das Begrüßungsgeld soll nicht die finanziellen Belastungen abfangen, die mit der Geburt eines Kindes entstehen, sondern eine Geste der Ortsgemeinde sein, dass Kinder hier willkommen sind.

**§ 2
Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung**

Neugeborene, die ab dem 01.01.2010 geboren werden, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von insgesamt 100,00 €.

**§ 3
Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung**

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung, dass die sorgeberechtigten Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil als Einwohner in der Ortsgemeinde Hillscheid leben. Das Neugeborene muss ebenfalls in der Ortsgemeinde Hillscheid gemeldet sein.

**§ 4
Ablauf**

Die zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen übersendet den sorgeberechtigten Eltern/dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 3) ein Glückwunschsreiben des Ortsbürgermeisters.

Nach Bekanntgabe der Bankverbindung wird unverzüglich die erste Hälfte des Begrüßungsgeldes überwiesen.

Die Überweisung der zweiten Hälfte erfolgt nach Vorlage der Nachweise, dass alle ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen erfolgt sind.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hillscheid, 13.05.2009

Artur Breiden
Ortsbürgermeister